

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung

1. Rechtsgrundlagen

Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008, Artikel 132 und 63:

Integration von Behinderten **Art. 132** ¹ Für Behinderte kann die zuständige Schulleitung das Aufnahmeverfahren individuell anpassen.

² Die Schulleitung kann nach Anhören der Lehrkräfte besondere Hilfsmittel erlauben, individuelle Lernziele festlegen oder die Dauer des Bildungsgangs nachobligatorisch verlängern. Diese Sonderregelungen werden schriftlich festgehalten. [...]

³ Die Schulleitung kann der zuständigen Behörde Sonderregelungen für das Abschlussverfahren beantragen. [...]

Sonderregelungen

2.3. Maturitätsprüfungen

Art. 63 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der KMK kann Sonderregelungen für die Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten bewilligen, insbesondere [...] b für behinderte Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 132 [...]

² Entsprechende Gesuche sind über die Schulleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK in der Regel zwei Jahre vor Prüfungsbeginn einzureichen.

Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang der kantonalen Maturitätskommission vom 28. September 2012

Nachteilsausgleich bei Behinderten

1.6 [...] Voraussetzung für besondere Massnahmen ist das Vorweisen eines entsprechenden Attestes sowie der Nachweis, dass bereits während des Bildungsgangs analoge Massnahmen gewährt wurden. Allfällige Hilfsmittel oder Sonderregelungen gleichen den Nachteil aus, dürfen aber keine Erleichterung der Prüfungsanforderungen zur Folge haben. Die Gesuche sind in der Regel mindestens zwei Jahre vor Prüfungsbeginn einzureichen.

2. Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung gelten die gleichen fachlichen Anforderungen des Kantonalen Lehrplans gymnasialer Bildungsgang KLM wie für die übrigen Schülerinnen und Schüler. Sie erbringen die gleichen Leistungsnachweise wie sie (Proben, schriftliche Arbeiten, Vorträge, Präsentationen, mündliche Prüfungen), aber unter Rahmenbedingungen (z.B. Hilfsmittel, Zeit, Umfang), die ihrer Beeinträchtigung angepasst sind.

3. Anspruch auf Sonderregelungen

Schülerinnen und Schüler, welche folgende Bedingungen erfüllen, haben Anspruch auf Sonderregelungen wegen Beeinträchtigung:

- a) Eine bestehende Beeinträchtigung melden die Eltern bei Eintritt der Schülerin, des Schülers ins Gymnasium schriftlich der Schulleitung. Eine während der gymnasialen Laufbahn neu entstehende Beeinträchtigung melden die Eltern bzw. die volljährige Schülerin, der volljährige Schüler der Schulleitung unmittelbar nach deren Feststellung durch zuständige Fachstellen.
- b) Die Eltern legen ein schriftliches Attest der zuständigen Fachstelle (in der Regel der Facharzt, bei Legasthenie der schulpsychologische Dienst) vor, welches die Beeinträchtigung und ihre Auswirkungen auf den Unterricht bestätigt.
- c) Bei Legasthenie und anderen therapierbaren Beeinträchtigungen weisen die Eltern bzw. die mündige Schülerin, der mündige Schüler zusätzlich eine kontinuierliche Behandlung nach.
- d) Wer bei einer therapierbaren Beeinträchtigung, insbesondere bei Legasthenie, die Behandlung abbricht, verliert den Anspruch auf eine Sonderregelung.

4. Sonderregelungen

4.1 Sonderregelungen bei den Aufnahmeprüfungen

Schüler/innen, die aufgrund einer Beeinträchtigung spezielle Regelungen bei der Aufnahmeprüfung in Anspruch nehmen wollen, legen der Prüfungsanmeldung ein Attest des schulpyschologischen Dienstes oder eines Facharztes vor. Die regionale Prüfungsleitung klärt bei der Vorgängerschule die bisher getroffenen Massnahmen ab. Gestützt darauf entscheidet sie über die für die Aufnahmeprüfung zu treffenden Massnahmen. Falls sie es als angezeigt erachtet, kann sie den Nachweis einer Behandlung verlangen.

Für die fachlichen Anforderungen gilt der unter 2. formulierte Grundsatz.

4.2 Sonderregelungen im Unterricht

Das Gymnasium orientiert sich bei den zu vereinbarenden Sonderregelungen an denjenigen der Vorgängerschule sowie an den Vorgaben der zuständigen Fachstelle (Facharzt, schulpyschologischer Dienst u.Ä.). Mögliche Anpassungen der Rahmenbedingungen im Unterricht finden sich im Merkblatt zur Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 1. November 2013.

Die Sonderregelungen werden zwischen Schüler/in, Eltern und den betroffenen Fachlehrkräften abgesprochen, gegebenenfalls unter Beiziehung einer externen Fachperson. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Dabei gilt der unter Punkt 2 aufgeführte Grundsatz.

4.3 Sonderregelungen an den Maturitätsprüfungen

Schülerinnen und Schüler

Die Eltern von Schülerinnen und Schüler, die gemäss Punkt 3 einen Anspruch auf Sonderregelungen während des Unterrichts haben, bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selber reichen bis spätestens Ende Tertia der Schulleitung den Antrag an die Kantonale Maturitätskommission auf Sonderregelung an den Maturitätsprüfungen ein. In diesem Gesuch schlagen sie die gewünschte Sonderregelung vor und begründen diese. Sie legen eine aktuelle Beurteilung der zuständigen Fachstelle zum Ausmass der Beeinträchtigung bei.

Schulleitung und Kantonale Maturitätskommission

Die Schulleitung holt die Stellungnahme der betroffenen Fachlehrkräfte ein. Sie nimmt Stellung zum Gesuch und schlägt der Kantonalen Maturitätskommission die Sonderregelung für die Maturprüfungen schriftlich vor. Eine Kopie der Stellungnahme geht an die Eltern und an die Schülerin, den Schüler. Die Kantonale Maturitätskommission entscheidet über die Sonderregelung und teilt den Entscheid der Schulleitung mit. Diese leitet den Entscheid der Maturitätskommission an die Eltern, die Schülern bzw. den Schüler, die betroffenen Fachlehrkräfte und die Maturitätsprüfungsleitung weiter. Sie stellt sicher, dass die Expertin, der Experte bei den Maturitätsprüfungen über die genehmigten Sonderregelungen informiert ist.

5. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Die Schule kann nicht sämtliche beeinträchtigungsbedingten Nachteile beheben. Sie ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen Massnahmen, um möglichst die gleichen Voraussetzungen wie für Schüler/innen ohne Beeinträchtigung zu schaffen. Die gewährten Erleichterungen dürfen aber nicht dazu führen, dass die im kantonalen Lehrplan KLM festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt verlangt werden.

6. Information

Die Schulleitung stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern bei Eintritt ins Gymnasium über die vorliegende Regelung informiert werden.